



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	107-GE/19.92
Datum: 1 3. OKT. 1992	
Vert: 13. 10. 92	Kandlorics

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎(0222) 50165

L. Jankovits

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

☎ Durchwah. 2409

Datum

-

FF-ZB-2714



7.10.1992

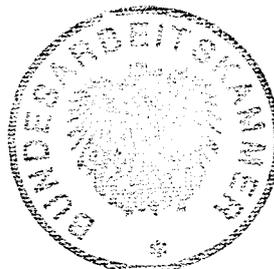
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz betreffend die Regelung des
Krankenpflegefachdienstes, der Med-Tech
Dienste und der Sanitätshilfsdienste,
BGBl 102 (1961), zuletzt geändert durch
BGBl 45 (1991), geändert wird
S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

Willy Vogler



Der Direktor:

iA

Michael

Beilagen

*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und AngestellteBundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Radetzkystr 2
1031 WienPrinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

☎ Durchwahl 2409

Datum

-

FF-2714

☎ 2230

30.9.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der Med-Tech Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl 102 (1961), zuletzt geändert durch BGBl 45 (1991), geändert wird;
Stellungnahme

Zum og Entwurf erlaubt sich die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte folgendes zu bemerken:

Grundsätzlich wird jede Verbesserung für Arbeitnehmer/Innen begrüßt. Solche Veränderungen dürfen jedoch nicht zum Anlaß genommen werden, Verschlechterungen für andere Berufsgruppen herbeizuführen.

Die zum Teil übergreifenden und zusammenhängenden Tätigkeiten der Gesundheitsberufe müssen aufeinander abgestimmt werden, um so für den jeweiligen Spitalserhalter organisatorisch bewältigbar zu sein. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer wäre daher einer gesamten Neuregelung und dadurch Verbesserung für alle Beschäftigten in den nichtärztlichen Gesundheitsberufen der Vorzug zu geben. Nur durch eine legislative Gesamtreform könnten

die Besonderheiten der Gesundheitsberufe erfaßt und somit auch berücksichtigt werden.

Aus gegebenem Anlaß möchte die Bundesarbeitskammer darauf hinweisen, daß das Fehlen von Schutzbestimmungen für schwangere, nach dem Krankenpflegegesetz in Ausbildung stehende Schülerinnen als sozialpolitischer Mangel zu werten ist. Die Ausbildung umfaßt in erheblichem Ausmaß auch eine Vermittlung praktischer Kenntnisse und ähnelt diesbezüglich einem Dienstverhältnis. Es wird daher vorgeschlagen, entsprechende Regelungen in § 13 sowie den korrespondierenden Vorschriften für die üblichen Ausbildungsrichtungen aufzunehmen, die eine analoge Anwendung der §§ 3-9 Mutterschutzgesetz BGBl Nr 221/1979 idGF vorsehen.

In einer allgemeinen Bestimmung sollte vorgeschrieben werden, daß alle personenbezogenen Begriffe in männlicher oder weiblicher Form - je nach der Person im Einzelfall - zu verwenden sind.

Die Begriffe "Anstalten" sowie "Anstaltsordnung" sind weitgehend negativ besetzt, daher sollte überlegt werden, sie durch andere wie zB Gesundheitszentren zu ersetzen.

Um den Schulversuch "5jährige Höhere Lehranstalt für Gesundheits- und Krankenpflege" starten zu können, ist eine Aufnahme in die zur Begutachtung stehende Novelle vorzusehen.

Die erarbeiteten Curricula für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie für Pflegehelfer sollen für alle Ausbildungsstätten Österreichs verpflichtend umgesetzt werden müssen, um eine bundeseinheitliche, gleichlautende Ausbildung zu gewährleisten. Ihre Anwendung ist daher vorzusehen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bzw zu anderen Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes, die nach Ansicht der

Bundesarbeitskammer geändert werden sollten, wird folgendes angemerkt:

§ 7 Abs 3 sollte wie folgt geändert lauten:

"Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht für die Krankenpflegeschule obliegt einer hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten diplomierten Krankenpflegeperson der jeweiligen Sparte, die die entsprechende Berufsberechtigung besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt; sie hat die Bezeichnung "Direktor" zu führen.

Dem Direktor zur Seite stehen wissenschaftliche Berater (Ärzte), die die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzen sowie diplomierte Krankenpflegepersonen mit entsprechend fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten."

§ 8 Abs 1 sollte lauten:

"Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber entscheidet eine Kommission. Diese setzt sich zusammen aus:

1. dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. dem Direktor der Krankenpflegeschule;
3. dem wissenschaftlichen Berater (Arzt);
4. einem Vertreter des Rechtsträgers der jeweiligen Krankenpflegeschule;
5. einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer;

6. einem Vertreter der Schüler der jeweiligen Krankenpflegeschule.

Für jedes der Kommissionsmitglieder ist zumindest ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit."

§ 9 Abs 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

"f) Die für die Ausbildung und Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse."

§ 11 Abs 2 sollte ersatzlos gestrichen werden, da diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäß ist.

§ 12 Abs 1 sollte lauten:

"(1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe, Pflegehelfer, Operationsgehilfe, ..."

Weiters sollte diese Bestimmung wie folgt ergänzt werden:

"g) Die für die Ausbildung und Berufsausübung nötigen Sprachkenntnisse."

§ 12a Abs 2 sollte lauten:

"... Ausbildung und/oder die spätere Berufsausübung betreffende Gründe entgegenstehen."

§ 12a Abs 3 wäre wie folgt zu ergänzen:

"... vorangegangene Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 43a und § 44 lit a, b und c erworbenen..."

§ 12b sollte wie folgt lauten:

"Personen, die eine Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß diesem Bundesgesetz absolviert und die vorgeschriebene Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses für den physiotherapeutischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und für den radiologisch-technischen Dienst an der medizinisch-technischen Akademie gemäß § 16 Abs 1 Z 6 des MTD-Gesetzes ausgebildet werden."

§ 14 Abs 3 sollte wie folgt lauten:

"Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Landeshauptmann zu bestellen. Der Prüfungskommission haben jedenfalls anzugehören:

1. der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. der Direktor der Krankenpflegeschule;
3. der wissenschaftliche Berater (Arzt);
4. ein Vertreter des Rechtsträgers der jeweiligen Krankenpflegeschule;
5. ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer;
6. ein zu wählender Schülervertreter.

7. Wird die Krankenpflegeschule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören.

Für jedes der Kommissionsmitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen."

§ 19a Abs 1 sollte wie folgt geändert bzw ergänzt werden:

"Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe, Pflegehelfer,...";

"c) Eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe, Pflegehelfer, Operationsgehilfe ..."

"g) Die für die Ausbildung und Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse:..."

§ 19a Abs 2:

"Die Aufnahmekommission kann hinsichtlich der Höchstaltersgrenze Nachsicht erteilen, wenn nicht der Ausbildung und/oder der späteren Berufsausübung betreffende Gründe entgegenstehen."

§ 19a Abs 3 sollte lauten:

"... in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 43a und § 44 lit a, b und c erworbenen theoretischen ..."

§ 44 sollte wie folgt geändert werden:

"f) Einfache Hilfsdienste bei ärztlichen Verrichtungen im Rahmen ärztlicher Ordinationen;"

"1) Einfache Hilfsdienste bei ärztlichen Verrichtungen im Rahmen von Ordinationen von Fachärzten für Zahnheilkunde und Dentisten."

§ 51 sollte wie folgt ergänzt werden:

"1) Zahnärztlicher Ordinationsgehilfe - Zahnärztliche Ordinationsgehilfin (§ 44 lit 1)"

§ 52 Abs 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

"Alle unter Ziffer 2-4 genannten Personen müssen über die für die Berufsausübung nötigen Sprachkenntnisse verfügen."

§ 52 Abs 4 sollte wie folgt geändert werden:

"Freiberuflich darf nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5) mit Bewilligung des aufgrund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes ausgeübt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 10 Jahre diesen Beruf befugterweise durch drei Jahre Vollbeschäftigung ..."

§ 52 Abs 8 sollte lauten:

"...ausgestelltes Zeugnis berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 43a, § 44 lit a ..."

§ 52a Abs 2 sollte lauten:

"Diese Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der außerhalb Österreichs abgeschlossenen Berufsausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes grundlegendes Wissen in berufsspezifischen Fächern, sowie fehlende Sprachkenntnis schließt eine Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung aus."

§ 52b Abs 1 sollte lauten:

"... ausgenommen Sonderausbildungen, sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer als österreichischen Zeugnissen oder Diplomen gleichwertig anzuerkennen, ..."

§ 52d sollte entfallen.

§ 53 Abs 2:

Der angefügte Satz sollte entfallen.

§ 55 soll weiter bestehen bleiben.

Die jährlichen Kontrolluntersuchungen sind insbesondere im Dienste der Patienten und Beschäftigten weiterzuführen.

§ 57 sollte lauten:

"Berufskleidung und Berufsabzeichen für diplomierte Krankenpflegepersonen und Angehörige der medizinisch-technischen Dienste bedürfen der Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn vom Standpunkt des Berufsanehens keine Bedenken bestehen. Die Berufskleidung und Berufsabzeichen dürfen nur von solchen Personen getragen werden, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Berufes berechtigt sind."

§ 57b Abs 1 sollte lauten:

"Die Führung und Leitung dieser Ausbildungsstätte obliegt einer diplomierten Krankenpflegeperson, die den Titel Direktor führt. Die Sonderausbildungskurse stehen unter der Leitung einer

diplomierten Krankenpflegeperson, die einen wissenschaftlichen Berater, Arzt, beiziehen kann."

§ 57b Abs 5 sollte lauten:

"Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung..."

§ 58 Abs 2 sollte wie folgt lauten:

"Die Anstalts- und Unterrichtsordnung hat Rechte und Pflichten der Lehr-, Hilfs- und Führungskräfte sowie der auszubildenden Personen für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für das Internat zu umfassen und ist durch Verordnung vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festzulegen."

Die Bundesarbeitskammer für Arbeiter und Angestellte ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

Der Präsident:



Der Direktor:

i.V.



